



Ein Rausch schützt nicht vor Strafe, aber begrenzt deren Maß. Bei einer Tat im Vollrausch gilt der Täter als schuldunfähig und erhält maximal fünf Jahre Haft. FOTO: DPA/SUEDDEUTSCHE ZEITUNG PHOTO

Kaum Chancen für Sachsens Vorstoß

Im Rauschzustand begangene Straftaten werden nach Ansicht Sachsens zu oft mild bestraft. Der Freistaat will dies ändern und hat dazu einen Gesetzentwurf im Bundesrat eingebracht. Frühere Vorstöße in diese Richtung waren gescheitert. Baden-Württemberg hat noch nicht entschieden, wie es abstimmt.

Von Christoph Müller

Wie werden Taten im Rausch bestraft?

Allgemein wird bei Straftaten im alkoholisierten Zustand oder auch unter Einfluss von Drogen oder Medikamenten die eingeschränkte Einsichtsfähigkeit des Täters oft als strafmildernd gewertet.

Beim Vollrausch, definiert als 3,0 Promille Alkohol und mehr, spricht das Strafgesetzbuch von „Schuldunfähigkeit“. Das bedeutet aber nicht, dass für eine Tat in diesem Zustand keine Strafe möglich ist.

Nur wird sie nicht mehr nach dem eigentlichen Straftatbestand bemessen, sondern es greift ein eigener (Vollrausch-)Paragraf 323 a Strafgesetzbuch. Er sieht eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von maximal fünf Jahren vor. Und zwar für den, der „sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt“ sowie „in diesem Zustand eine rechts-

widrige Tat begeht und ihretwegen nicht bestraft werden kann“.

Warum will Sachsen das ändern?

„Ich bin der Meinung, dass ein Täter, der eine Straftat im Rauschzustand begeht, keinen Rabatt bei der Strafe erwarten darf“, sagte der sächsische Justizminister Sebastian Gemkow (CDU) vor Einbringen des Gesetzentwurfs im Bundesrat.

Besonders bei schweren Gewaltdelikten wie etwa Totschlag gebe es „durch die aktuelle Rechtslage unter Umständen große Ungerechtigkeiten im Strafmaß“. Dies widerspreche „dem Rechtsempfinden der lauterer Bevölkerung“ und sende „ein verheerendes rechtspolitisches Signal an potenzielle Straftäter“, heißt es im Antrag Sachsens.

Welche Vorschläge macht der Freistaat?

Zum einen soll künftig die regelmäßige Strafmilderung wegen eingeschränkter Schuldfähigkeit in der Regel ausgeschlossen sein, wenn

der Täter sich zuvor „in einen selbstverschuldeten Rausch versetzt hat“.

Und der Strafrahmen für Taten im Vollrausch soll von fünf auf zehn Jahre angehoben werden.

Wie beurteilen das Experten?

Kritisch sieht den Vorstoß Sachsens etwa Jörg Kinzig, Direktor des Instituts für Kriminologie an der Uni Tübingen. Es gebe in der juristischen Fachliteratur „breite Kritik“ am Vollrausch-Paragraf. Dieser sei „ohnehin schon eine sehr problematische absolute Ausnahme-Vorschrift, weil man sich in unserer Gesellschaft straffrei berauschen darf“. Den Strafrahmen für Taten im Vollrausch noch zu erhöhen, so Kinzig, „erscheint im Bezug auf den Schuldgrundsatz problematisch“.

Der Bundesgerichtshof entschied schon 2017, dass bei „selbstverschuldeter Trunkenheit“ eine Strafmilderung durchaus abgelehnt werden könne – selbst ohne einschlägige Vorerfahrung des Täters.

Denn die Gefährlichkeit des Alkohols sei Allgemeinwissen.

Wie häufig sind Urteile mit verminderter Schuldfähigkeit und Verurteilungen wegen Vollrausch?

In Sachsen wurde 2018 nach Angaben des dortigen Ministeriums bei 135 Straftätern vom Gericht verminderte Schuldfähigkeit konstatiert; mehr als 60 Verurteilungen gab es wegen Straftaten im Vollrausch. Bundesweit sei von Tausenden Fällen pro Jahr auszugehen.

Für Baden-Württemberg liegen laut Justizministerium keine Zahlen vor. Die Strafverfolgungsstatistik weise nicht aus, „ob eine Verurteilung unter Anwendung des Paragrafen 21 Strafgesetzbuch (verminderte Schuldfähigkeit) erfolgte“.

Welche Chancen hat der Entwurf Sachsens, tatsächlich Gesetz zu werden?

Schon 2006 hat Hamburg einen vergleichbaren Vorstoß unternommen, der keine Mehrheit fand.

Und 2018 hat Sachsen selbst einen ähnlichen Antrag gestellt wie jetzt. Er wurde vom Bundesrat aber nicht an den Bundestag weitergeleitet, obwohl Innen- und Rechtsausschuss dafür waren. Letzteres ist auch diesmal der Fall. Am kommenden Freitag entscheidet darüber der Bundesrat. Das Land Baden-Württemberg hat seine Position noch nicht festgelegt, wie ein Sprecher des von Guido Wolf (CDU) geleiteten Justizministeriums sagte.